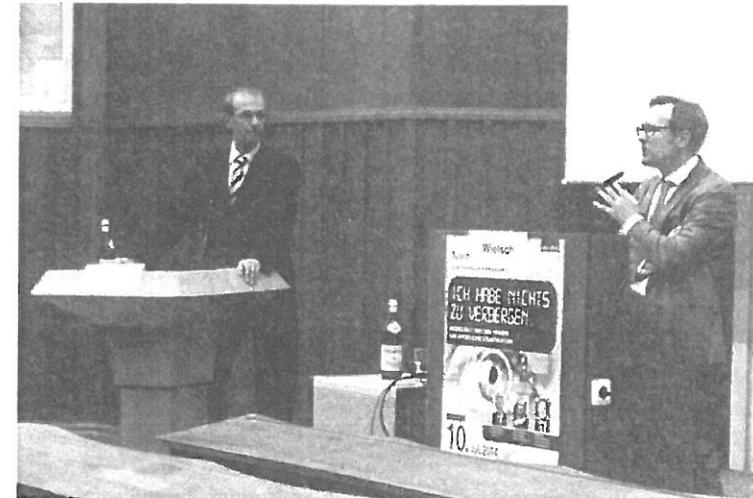


hilfreich sein, da der Ermessensspielraum für alle Fälle bezüglich Art. 8 – 13 EMRK a priori divergiere.

Zum Abschluss der Konferenz entwarf Prof. Dr. Ulrich Schmid von der Universität St. Gallen in seinem Vortrag „Wie viele Rechtskulturen gibt es in Europa? Warum Geschichte, Religion und Ideologie von Bedeutung sind“ eine Ikonografie des osteuropäischen Rechts mit Schwerpunkt auf Russland.

Benjamin Reeve

„Normative Welten“: Podiumsgespräch zum Datenschutz am 10. Juli 2014



Prof. Dr. Peifer, Prof. Dr. Wielsch, LL.M.

Daten avancieren zur Währung der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts und bilden eine Machtressource, um die Staaten und private Akteure gleichermaßen konkurrieren. Spätestens die NSA-Affäre hat die Dringlichkeit aufgezeigt, mit der die Weichen für ein zukunftsweisendes Datenschutzkonzept gestellt werden müssen. Welche Leitideen sich dafür als tragfähig erweisen können, war Gegenstand eines hochkarätig besetzten Podiumsgesprächs, das am 10. Juli 2014 vor einer breiten Hochschulöffentlichkeit und interessierten Bürgern stattfand. Unter dem Titel „Ich habe nichts zu verbergen. Datenschutz zwischen privater und öffentlicher Verantwortung“ fragten Professor Dan Wielsch und der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtstheorie im Gespräch mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Professor Karl-Nikolaus Peifer nach der Reichweite der Verantwortungssphären von Individuum, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Umgang mit Datenmacht. Die Veranstaltung fand unter dem Dach der Reihe „Normative Welten. Kölner Diskurse zum Rechtspluralismus“ statt.

Damit war ein Zugang gewählt, der eine Engführung auf eine der in der öffentlichen Diskussion konkurrierenden Lesarten der Thematik vermied: Ist die NSA-Affäre als isolierte Problematik territorial entfesselter Nachrichtendienste zu verstehen? Oder lassen jüngere Entwicklungen die Deutung als umfassenderer Wandel des Privatheitsverständnisses zu? Sind treibende Kräfte gar weniger politische Akteure als vielmehr globale Steuerungstechniken, die uns umgreifen und sich jeder Reflexion durch praktische Vernunft entziehen?

Beide Referenten hoben eingangs die Divergenzen zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen bzw. kontinentaleuropäischen Rechtskonzept des Schutzes der Privatsphäre hervor. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger betonte, dass sich über die Würdegarantie des Grundgesetzes ein Innovationspotential ergeben habe, das gerade vom Bundesverfassungsgericht über die Jahre genutzt wurde, um datenschutzrechtliche Konzepte zeitgemäß zu aktualisieren. Diese Aufgabe falle inzwischen zunehmend dem EuGH zu, der sie in der Entscheidung zum „Recht auf Vergessenwerden“ (C-131/12) „mit voller Wucht“ angenommen habe. Professor Peifer verwies darauf, dass diese Tradition, die in der Europäischen Grundrechtecharta nun in einem eigenen Grundrecht auf Datenschutz kulminiert, in den USA kein Pendant findet. Der Zentralwert der „Freiheit“ werde primär auf Eigentumspositionen bezogen; sofern der Staat als Garant von Sicherheit gesehen werde, sei der Mythos „Ich habe nichts zu verbergen“ hingegen erstaunlich verbreitet.

Angesichts dieser Unterschiede in der Grundanlage des Datenschutzrechts sei eine transatlantische Verständigung auf gemeinsame Standards nur möglich, wenn auf anderen Politikfeldern Druck aufgebaut werde, sagte Frau Leutheusser-Schnarrenberger und hatte mit dem Transatlantischen Freihandelsabkommen auch gleich ein solches Feld im Blick. Gleichzeitig, so waren sich beide Gäste einig, bedeute der europäische Schutz der Privatsphäre keineswegs eine paternalistische Schlagseite der europäischen Rechtskultur. Dass die Lektüre der AGB großer Provider Wochen in Anspruch nähme und die Kombinationsmöglichkeiten seiner Daten für den Bürger unvorhersehbar werden, werde von einem rein formalen Freiheitsverständnis außer Acht gelassen. Zwar habe das deutschem Datenschutzrecht unterworfenen

soziale Netzwerk studivZ die Erfahrung machen müssen, in der Verwertung seiner Nutzerdaten weniger agil als Facebook zu sein. Dass Datenschutz kein Standortnachteil sei, zeige sich jedoch jüngst an amerikanischen Cloud-Diensten. Die mit dem Patriot Act geschaffenen Möglichkeiten zur Inpflichtnahme privater Internetdienste im Rahmen von PRISM, kontrollierbar einzig vor einem Spezialgericht, dessen Urteile nicht öffentlich werden, erwiesen sich für diese Anbieter gerade als Nachteil auf dem europäischen Markt. Auch eine den wirtschaftlichen Interessen der digitalen Industrie gegenüber freundliche Datenschutzpolitik müsse diese Ambivalenz anerkennen.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Damit wurde die Diskussion jenseits der territorial gebundenen Konzepte des Datenschutzes auf Regelungsgrenzen politischer Lösungen als solche verwiesen. An eine weitreichende Pflicht der Bürger zum Selbstschutz zu appellieren, werde zwar der technischen Komplexität und der praktischen Schwierigkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht gerecht. Dennoch sei über neue Instrumentarien nachzudenken. Aus den USA berichtete Professor Peifer über die Praxis der zentralen Datenschutzbehörde (Federal Trade Commission), die hohe Bußgelder verhängen kann, aber auch konsensuale Lösungen sucht mit dem Ziel,

darüber verallgemeinerungsfähige Standards zu setzen. Frau Leutheusser-Schnarrenberger hob schließlich die Bedeutung von aus der Internetcommunity selbst stammenden Ansätzen hervor und schloss mit einem Plädoyer für eine digitale Bürgerrechtsbewegung. Damit war das Stichwort gegeben, um das Podium für zahlreiche Publikumsstimmen zu öffnen. Es ergab sich eine intensive Diskussion, die im Alten Senatssaal ihren Ausklang fand.

Die Veranstaltungsreihe „Normative Welten“ möchte ein Forum für Kasuistik, Methode und Theorie pluralistischen Rechtsdenkens schaffen. In den Formaten von Gesprächen und Exkursionen werden Fragestellungen von gesellschaftlicher Tragweite, deren Gemeinsamkeit in der Herausforderung des staatlichen Rechts durch konkurrierende normative Ordnungen liegt, gleichermaßen juristisch wie zivilgesellschaftlich anschlussfähig erörtert. Die Reihe wird im Wintersemester fortgesetzt.

Klaas Hendrik Eller

Summer School on International Criminal Law and Human Rights Law – Auf den Spuren des Khmer-Rouge Tribunals vom 21. Juli bis 03. August 2014

Am 7. August 2014 haben die Richter der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) zwei der noch lebenden, einstigen Führungspersonen des Khmer-Rouge-Regimes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gesprochen und zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Während der Herrschaft der Roten Khmer starben nach Schätzungen der Vereinten Nationen ca. 1,7 Millionen Menschen; etwa ein Drittel der damaligen Bevölkerung. Nur wenige Tage zuvor endete bloß einige Kilometer entfernt, in Kambodschas Hauptstadt Phnom Penh, die Summer School on International Criminal Law and Human Rights Law, welche vom Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln gemeinsam mit der Universität Berkeley organisiert und von der VolkswagenStiftung großzügig unterstützt wurde. In der Zeit vom 21. Juli bis 3. August 2014 hatten sich im Rahmen der Summer School insgesamt 35 Doktoranden und Studenten aus Deutschland, den USA und Kambodscha in zwei intensiven Wochen nicht lediglich mit theoretischen Fragen internationaler Strafgerichtsbarkeit befasst, sondern auch einen Einblick in die praktische Umsetzung vor Ort gewinnen können.

Völkerstrafrecht und Menschenrechtsschutz – für beide dieser spannenden Gebiete stellt Kambodscha den idealen Veranstaltungsort dar, zum einen auf Grund der Arbeit der ECCC, die mit der juristischen Aufarbeitung der Khmer-Rouge-Verbrechen befasst sind, und zum anderen wegen der Tatsache, dass Kambodscha das Land mit der weltweit höchsten NGO-Dichte ist. So bot sich an den Vormittagen jeweils die Möglichkeit zum fachlichen Austausch völkerstraf- und menschenrechtlicher Probleme und ihrer Bewältigung. Demgegenüber gestalteten sich die Nachmittage stets praxisbezogen. Exemplarisch zu nennen sind Besuche in der deutschen Botschaft und im Dokumentationszentrum von Kambodscha, ebenso wie Diskussionsrunden mit Praktikern, beispielsweise über die Beteiligung von Opfern an internationalen Strafverfahren sowie die Herausforderungen der Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen.